

Stand: 01.09.2018

Zuständige Stellen zur Fremdkontrolle im Rahmen der Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV)

Die Verordnung über die Bewirtschaftung von gewerblichen Siedlungsabfällen und von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen (Gewerbeabfallverordnung – GewAbfV) vom 18.04.2017 ist mit wenigen Ausnahmen am 01.08.2017 in Kraft getreten.

Die Gewerbeabfallverordnung sieht vor, dass Betreiber von Vorbehandlungsanlagen, soweit diese nicht als Entsorgungsfachbetrieb oder nach dem Gemeinschaftssystem für das freiwillige Umweltmanagement und die Umweltbetriebsprüfung zertifiziert sind, für jedes Kalenderjahr innerhalb von 2 Monaten nach Jahresende eine Fremdkontrolle durchführen lassen müssen (§ 11 Abs. 4 GewAbfV). Diese Fremdkontrolle dient der Überprüfung, ob die Anforderungen nach §§ 6 bis 10 GewAbfV eingehalten werden.

Das Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume wurde als zuständige Behörde für das Land Schleswig-Holstein zur Bekanntgabe der Stellen zur Fremdkontrolle bestimmt (§ 2 Abs. 1 Nr. 25 LAbfWZustVO).

Als zuständige Stelle zur Fremdkontrolle wird auf Antrag anerkannt, wer über die erforderliche Fachkunde, Unabhängigkeit, Zuverlässigkeit und gerätetechnische Ausstattung verfügt.

Aktuell sind folgende zuständige Stellen für Fremdkontrollen in Schleswig-Holstein anerkannt:

- | | | |
|---|--|------------------------------|
| • Dr. Thorsten Piehl
Dieksberg
23623 Ahrensböök | Telefon 04525 642964
Telefax 04525 642965
Email info@piehl.com | befristet bis:
31.07.2021 |
|---|--|------------------------------|